

Inanspruchnahme und des systematischen Abbaues aus Mitteln des Staatshaushaltes zu beantragen und zu planen.

§ 19

(1) Die WB bildet einen Amortisationsfonds aus den Amortisationsabführungen der VEB gemäß § 8.

(2) Der Amortisationsfonds darf nur für die Finanzierung von Maßnahmen entsprechend § 18 Abs. 4 Buchst. a verwendet werden.

§ 20

Am Jahresende vorhandene Bestände des Gewinnfonds und des Amortisationsfonds sind auf das Folgejahr übertragbar, soweit sie für im Rahmen des Perspektivplanes vorgesehene Investitionen bestimmt sind.

§ 21

(1) Die WB bildet einen Reservefonds aus den dafür bestimmten Abführungen der VEB aus

- Überbietung der staatlichen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1
- Übererfüllung des geplanten Nettogewinns der VEB gemäß § 5 Abs. 2
- erwirtschafteten Nettogewinnabführungen der VEB, die gemäß § 16 Abs. 4 für die Bildung des Reservefonds geplant sind.

(2) Über die Bildung und Verwendung des Reservefonds entscheidet der Generaldirektor der WB. Am Jahresende vorhandene Reservefonds sind auf das Folgejahr übertragbar und in der Bilanz der WB auszuweisen.

(3) Der Generaldirektor der WB ist bei unplanmäßiger Arbeit der VEB verpflichtet, den Reservefonds einzusetzen, um die Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt zu sichern und Verluste der WB aus der Beteiligung am außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis auszugleichen. Der Generaldirektor der WB kann Mittel des Reservefonds den VEB zur Bildung der Fonds zuweisen, wenn das infolge zusätzlicher Aufgaben oder zum Ausgleich von Nachteilen, die durch operative Eingriffe des Generaldirektors der WB entstanden sind, erforderlich wird. Er finanziert aus dem Reservefonds Verluste der VEB, wenn das im Ergebnis des Stabilisierungsverfahrens festgelegt wird. Der Generaldirektor der WB kann in Ausnahmefällen entscheiden, daß aus Mitteln des Reservefonds, abgedeckte Rückstände der VEB erlöschen, z. B. wenn diese Rückstände infolge von Risiken zur Durchsetzung der technischen Revolution eingetreten sind. Der Generaldirektor der WB setzt den Reservefonds zur Abdeckung fälliger Garantieverpflichtungen gegenüber der Bank ein. Der Generaldirektor der WB hat den Einsatz des Reservefonds in den VEB mit Maßnahmen zur ökonomischen Stärkung der VEB im Interesse der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten der Erzeugnisse zu verbinden.

(4) Der Reservefonds darf nicht verwendet werden

- zur Ausreichung von Krediten
- zur Zahlung von Prämien.

(5) Die Begrenzung der Höhe der Zuführungen zum Reservefonds wird von den übergeordneten Ministern in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

§ 22

(1) Ist die WB nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen aus der Erfüllung der staatlichen Aufgaben und zur Abführung von Nettogewinnen an den Staatshaushalt nachzukommen, ist der Generaldirektor der WB verpflichtet, seinen übergeordneten Minister über die ökonomische Lage der WB und die von ihm eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

(2) Muß auf Grund der ökonomischen Lage der WB eingeschätzt werden, daß durch die Nichterfüllung der staatlichen Aufgaben erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Reproduktionsprozesses oder bei der Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt eintreten, ist der zuständige Minister verpflichtet, den Ministerrat über die ökonomische Lage und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

IV.

Aufgaben der Bank

§ 23

(1) Die Bank ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Kredit und Zins die Erreichung eines hohen Zuwachses an Nationaleinkommen zu fördern. Sie gewährt Kredite auf der Grundlage von Verträgen unter der Voraussetzung, daß die in der staatlichen Aufgabe bzw. im Plan festgelegte Rentabilität erreicht oder überschritten wird und spezifische Nutzeffektkriterien eingehalten werden. Sie hat durch ihre ökonomische Kontrolle zur Ausarbeitung optimaler Pläne, deren Erfüllung und Übererfüllung und zur Durchsetzung einer rationellen Betriebswirtschaft beizutragen.

(2) Die Bank unterbreitet bei der Ausarbeitung der Pläne auf der Grundlage eigener Berechnungen und der Erkenntnisse aus ihrer Geschäftstätigkeit Vorschläge für den Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds mit hohem betrieblichem und volkswirtschaftlichem Nutzen; sie bietet zur Unterstützung der Verbesserung der Rentabilität der VEB, insbesondere für rentable und devisengünstige Erzeugnisse, Kredite an. Die Bank entscheidet im Stadium der Planung über die von den VEB beantragten Kredite für die Durchführung von Investitionen und die Finanzierung der Umlaufmittel. Sie macht ihre Entscheidung von der Erreichung eines hohen Nutzeffektes, der Beteiligung des VEB mit eigenen Mitteln und weiteren vertraglich zu vereinbarenden Kreditvoraussetzungen abhängig. Die Bank ist berechtigt, bei ungenügenden oder fehlenden Kreditvoraussetzungen die Kreditgewährung ganz oder teilweise abzulehnen oder von der Anwendung eines höheren Zinssatzes abhängig zu machen.

(3) Die Bank kontrolliert in Verbindung mit der Gewährung von Krediten die effektive Gestaltung des Reproduktionsprozesses des VEB auf der Grundlage der Planaufgaben, insbesondere die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion, die Aufnahme des projektierten Nutzens in den Plan und seine Realisierung und die Einhaltung der vereinbarten Kreditbedingungen.